

■ Empfänger*innen von Leistungen der Sozialhilfe/ SGB XII nach Leistungsarten 2012, 2017 und 2022

Leistungsart	Leistungsempfänger*innen								
	Außerhalb von Einrichtungen			In Einrichtungen			Insgesamt		
	2012	2017	2022	2012	2017	2022	2012	2017	2022
Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾	112.585	126.873	128.020	230.055	247.773	98.365	342.640	374.646	226.390
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ^{1) 2)}	705.000	864.748	1.115.380	195.000	194.079	73.905	899.846	1.058.827	1.189.280
Weitere Leistungen der Sozialhilfe ³⁾	583.126	621.738	159.340	857.767	870.904	329.705	1.341.239	1.383.510	483.345
davon (mit Mehrfachnennungen):									
- Hilfe zur Gesundheit ⁴⁾	21.949	24.779	10.345	7.782	5.205	2.355	28.862	29.197	12.455
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ⁵⁾	377.252	451.898	-	528.828	556.086	-	820.944	911.106	-
- Hilfe zur Pflege	127.542	77.040	69.905	316.994	301.784	309.920	439.157	375.504	376.615
- Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	76.999	89.057	83.375	18.598	21.179	21.255	94.461	109.007	104.035

¹⁾ Am Jahresende ²⁾ Werte nach Ort der Leistungserbringung liegen für das Jahr 2012 nur in Tsd. vor ³⁾ Im Jahresverlauf und ggf. mit Mehrfachzählung ⁴⁾ Nur unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen ⁵⁾ Seit dem Jahr 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr im SGB XII sondern im SGB IX geregelt. Sie zählt daher nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe und wird hier nicht aufgeführt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023): GENESIS-Online; Statistisches Jahrbuch 2014



Empfänger*innen von Leistungen der Sozialhilfe/ SGB XII nach Leistungsarten 2012, 2017 und 2022

Im SGB XII sind die Leistungen der Sozialhilfe geregelt. Diese umfassen die Hilfe zum Lebensunterhalt (sog. „Sozialhilfe“), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (Kap. 5-9 SGB XII).

In der Hilfe zum Lebensunterhalt kam es zum Jahr 2005 zu einer deutlichen Veränderung mit starkem Rückgang der Empfänger*innen (vgl. [Abbildung III.31](#)). Durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde das System der sozialen Sicherung grundlegend verändert. Die große Gruppe der erwerbsfähigen, aber – vor allem wegen Arbeitslosigkeit – nicht erwerbstätigen Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt wird seitdem auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II verwiesen (vgl. [Abbildung III.200](#)).

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des*der (Ehe)Partners*in nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. (Siehe auch im Bereich [VI.2 Leistungsempfänger*innen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#))

Bei den weiteren Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Sachleistungen. Sie werden untergliedert in Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in andere Lebenslagen, Hilfe zur Pflege sowie – bis zum Jahr 2020 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Zahlenmäßig sind die beiden erstgenannten von geringer Bedeutung.

Mit der Hilfe zur Pflege werden all die Personen unterstützt, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (vgl. [Abbildung III.55](#)).

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Bis zum Jahr 2019 wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Kapitel 6 des SGB XII geregelt, zum Jahresbeginn wurden sie jedoch ins SGB IX überführt und neu strukturiert (vgl. [Abbildung III.75](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich um eine Vollerhebung in Form der Zusammenführung der Daten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.